



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 2. Juni 2025

00.04.02      Urnengänge  
00.04.02      20260308

### 185.              **Reklamen und Plakatierungen, Regelung im Zusammenhang mit**              **A** **den Gesamterneuerungswahlen 2026**

#### **I.              Ausgangslage und Erwägungen**

1.              Das Aufstellen von Ankündigungen im Bereich von öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig (Art. 95 und Art. 99 der eidg. Signalisationsverordnung). Für die Bewilligungsverfahren sind die Gemeinden zuständig. Von zentraler Bedeutung ist die Tatsache, dass Strassenreklamen die Verkehrssicherheit nicht gefährden dürfen.
2.              Der Gemeinderat toleriert das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten in einem bestimmten Zeitraum vor den beiden Wahlsonntagen im 2026 formlos, soweit die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.
3.              Im Sinne einer verfahrensökonomischen Lösung und eines verhältnismässigen Vollzugs ist es angezeigt, die Plakatierungen für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2026 analog den vergangenen überkommunalen Wahlen zu regeln. Es wird kein öffentlicher Grund für temporäre Wahlplakate zur Verfügung gestellt.

#### **II.              Beschluss**

1.              Das Aufstellen und Anbringen von Wahlplakaten in den nachfolgend genannten Zeitabschnitten wird temporär und formlos toleriert:
  - 1.1              8. Dezember 2025 bis 8. März 2026 für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen
  - 1.2              8. März 2026 bis 14. Juni 2026 für einen eventuellen 2. Wahlgang der kommunalen Gesamterneuerungswahlen
2.              Die Wahlplakate dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Die Bestimmungen von Art. 96 und Art. 97 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) sind einzuhalten.
3.              In den Kernzonen dürfen Wahlplakate an privaten Gebäuden (Fenster oder Fassaden während der unter Punkt 1.1 und 1.2 bestimmten Zeit aufgehängt werden. Auf öffentlichem Grund ist dies nicht erlaubt.
4.              Wahlplakatierungen (Werbeplakate) bedürfen der Einwilligung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin. Auf Grundstücken und an Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde werden keine Wahlplakate toleriert.
5.              Der technische Betrieb wird beauftragt, Wahlplakate sofort zu entfernen, welche klar vorschriftswidrig sind, den Strassenverkehr gefährden oder auf öffentlichem Grund sind.
6.              Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
7.              Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Juli im Verhandlungsauszug berichtet.

### III. Mitteilung an

1. Stadtpolizei Bülach, 8180 Bülach (per E-Mail)
2. Parteien (per E-Mail)
  - 2.1 Die Mitte-Unterland, Sven Stecher, Untergass 10, 8193 Eglisau
  - 2.2 EVP, Erich Steiner, Mettlenstrasse 24, 8193 Eglisau
  - 2.3 FDP, Michael Heegewald, Chüegass 4, 8193 Eglisau
  - 2.4 Fokus Eglisau, Peter Bär, Madeleine Büchi, Patrick Scherr
  - 2.5 Grünliberale Partei Rafzerfeld, Klaus Vogel, Gupfenweg 5a, 8193 Eglisau
  - 2.6 Grüne Bezirk Bülach, David Galeuchet, Solibodenstrasse 2, 8180 Bülach
  - 2.7 SP Unteres Rafzerfeld, Ruedi Möschi, Salomon-Landolt-Weg 18, 8193 Eglisau
  - 2.8 SVP, Regula Peter, Rihaldenstrasse 31, 8193 Eglisau
3. Nicolas Wälle, Ressortvorsteher Bau und Planung (per E-Mail)
4. Geschäftskreis Bau und Planung (per E-Mail)
5. Geschäftskreis Technische Betriebe (per E-Mail)
6. Geschäftskreis Bevölkerungsdienste & Sicherheit (per E-Mail)
7. Dossier-Verantwortung: Andrea Meier, Bevölkerungsdienste & Sicherheit

### Gemeinderat Eglisau

  
Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

  
Lucas Müller  
Gemeindeschreiber



Versand: 6. Juni 2025